

Fachbeitrag Natur- und Artenschutzbelange

**zum Bebauungsplan nach §13 BauGB
(Vereinfachtes Verfahren)**

`Jakobsberg – 3. Änderung`

Ortsgemeinde Elmstein

Auftraggeber:

SSK Schlunz
Am Harzhübel 61
67663 Kaiserslautern

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael Bastian
Raumplanung - Umweltplanung
Kindergartenstraße 19
67655 Kaiserslautern
ru.mbastian@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Allgemeines.....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen bzgl. Natur- und Artenschutz.....	3
1.3. Vorab-Beurteilung der U. Naturschutzbehörde zur B-Planänderung.....	4
2. Charakterisierung des Bestands.....	4
3. Fachplanerische Vorgaben.....	5
4. Fachbeitrag Artenschutz.....	5
5. Bebauungsplan.....	7
5.1. Zeichnerische Festsetzungen der Bebauungsplanurkunde.....	7
5.2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans.....	7
6. Natur- und Landschaftspotentiale.....	8
7. Eingriffsregelung.....	9
8. Landespflegerische Festsetzungsvorschläge.....	10
9. Zusammenfassung.....	11

26. März 2021

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. M. Bastian

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Elmstein plant im Ortsteil Schafhof die Ausweisung eines Wohnbaugrundstücks am nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebiets `Jakobsberg`. Dazu soll der Einmündungsbereich eines unbefestigten Feldwegs und eine begleitende Gehölzfläche, die im derzeit gültigen B-Plan aus dem Jahre 1985 als Straßenverkehrsfläche und Verkehrsgrün festgesetzt sind, als WA-Fläche ausgewiesen werden.

Der Änderungsbereich umfasst Teilstücke der Parzelle 670/3 und 670/28 sowie die Straßenverkehrsparzellen der Anliegerstraße `Auf dem Jakobsberg` Parzelle 680/12 (teilweise) und 680/13, 680/14 und 680/15.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt 1.740 m².

1.2. Rechtliche Grundlagen bzgl. Natur- und Artenschutz

Die Erstellung des Bebauungsplans soll nach §13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Entsprechend §13 Abs. 1 BauGB ist Voraussetzung, dass durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dass

- a) „die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird“ (§13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und
- b) „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (§13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und
- c) „dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 2 des Bundesimmissionschutzgesetzes zu beachten sind.“ (§13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

zu a) **durch die geplante Errichtung eines Wohngebäudes wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.**

zu b) **die Abhandlung evtl. Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.**

zu c) **Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zu beachten.**

Nach §13 Abs.2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 abgesehen werden
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

1.3. Vorab-Beurteilung der U. Naturschutzbehörde zur B-Planänderung

Die U.Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die vorgestellte Änderung des B-Plans.

Die beiden Grundstücke liegen ja bereits im im B-Plan-Gebiet, so dass diese keinen Außenbereich darstellen.

Die Grundstücke sind als Öffentliche Grünfläche bzw. als Verkehrsfläche ausgewiesen. In einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist die durch die Änderung sich ergebende Eingriffsintensität und die Ausgleichserfordernis zu ermitteln.

2. Charakterisierung des Bestands

Im Vorgriff auf das Bauvorhaben wurde das projektierte Baugrundstück bereits eingeebnet und für die bauliche Nutzung hergerichtet.

Auf eine detaillierte Darstellung des derzeitigen Bestands kann verzichtet werden, da für die Eingriffserheblichkeit die Festsetzungen der ursächlichen Bebauungspläne zugrunde gelegt werden (vgl. Kap. 7).

Foto: Zu bebauendes Grundstück; das westlich angrenzende Baugrundstück (im Bild links die Grundstücksböschung) wurde ebenfalls bereits terrassiert und einer baulichen Nutzung zugeführt.



3. Fachplanerische Vorgaben

Die Plangebietsflächen wie die umgebenden Flächen sind nicht in der **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz** registriert.

Elmstein liegt innerhalb einer Entwicklungszone des durch Rechtsverordnung festgesetzten, großräumigen Schutzgebietes `Naturpark Pfälzer Wald` (NTP-073-056). Schutzzweck ist `die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit..., die Sicherung und Entwicklung dieser walddreichen Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen Ausgleich.....`. Aufgrund der Kleinteiligkeit kann das Vorhaben darauf keinen Einfluss entfalten.

Sonstige durch Rechtsverordnung festgesetzte **Schutzgebiete** nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind innerhalb des Plangebietes und angrenzend nicht vorhanden.

Schutzgebietsausweisungen nach dem **Europäischen Netz Natura 2000** wie FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Es sind keine unter dem **Pauschalschutz des §28 LNatSchG** stehende Flächen vorhanden.

4. Fachbeitrag Artenschutz

Im März 2021 wurde von Dr. Wilhelmi, Diplom Biologe, eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung erstellt. Diese prüft, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Folgende, potentiell vorkommende Artengruppen aus den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten wurden auf eine Gefährdung durch das geplante Vorhaben untersucht:

Potentialabschätzung Flora und Fauna

Pflanzenarten

Alle Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sind am Standort hinreichend sicher ausgeschlossen.

Reptilien

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronatrix australis*) fehlen die für ihren Lebensraum notwendigen Habitatrequisiten. Mauereidechsen wurden nicht gesichtet.

Verbotstatbestände für die Gruppe der Reptilien sind nicht herleitbar.

Schmetterlinge

Die essentiellen Nährpflanzen beider Ameisenbläulinge (*Maculinea arion*, *Maculinea nausithuus*), des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind in der Waldrandzone nicht vorhanden. Darüber hinaus entspricht der Standort in keiner Weise den bekannten und belegten Flugarealen der Arten.

Verbotstatbestände für die Falterarten sind auszuschließen.

Käfer

Ein Reproduktionsvorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) kann aufgrund des Fehlens von Larvalsubstrat und geeigneten Rendezvousbäumen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände für den Hirschkäfer sind auszuschließen.

Säugetiere

Fledermäuse

Es fehlen geeignete Quartiermöglichkeiten, sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere. Nächtliche Jagdflüge im gesamten Bereich bis ans Licht in der Ortslage sind absolut sicher, Verbotstatbestände werden dadurch nicht ausgelöst.

Katzen

Im ortsnahen Bereich sind traditionelle Ruhe- und Fortpflanzungstätten für die beide heimischen wild lebenden Katzenarten Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) auszuschließen. Ein gelegentliches (Wildkatze) oder sehr unwahrscheinliches Erscheinen (Luchs) bei dem walddreichen Umfeld a priori nicht ausgeschlossen.

Haselmaus

Für das gesamte Meßtischblatt Elmstein fehlen im Artenfinder Nachweise. Desweiteren fehlen die lebensraumtypischen Habitatrequisiten.

Für alle Säugetiere des Anh. IV FFH-RL treten keine Verbotstatbestände ein.

Vögel

Für keine der heimischen Vogelarten kann der kleinräumige Eingriffsraum den Gesamt-lebensraum darstellen.

Spechte und andere Höhlenbrüter sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten.

Freikronen-Brüter und Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen

Sie stellen das Spektrum, aus dem die tatsächlich im Geltungsbereich brütenden etwa drei bis vier Arten/Brutpaare zu erwarten sind.

Da der Eingriffsbereich für alle Arten nur einen geringen Teil des angrenzenden Aktions- und Gesamtlebensraums umfasst, kann das Fortbestehen der ökologischen Funktionen potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bejaht werden. Eine Verdrängung angrenzender Revierinhaber durch inner- und zwischenartliche Konkurrenz kann bei dem Eingriffsumfang und der üblichen Reviergrößen nicht hergeleitet werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

Fazit

Eine artenschutzfachliche Hauptstudie ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Auf Grundlage der Potentialabschätzung ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht realisierbar.

5. Bebauungsplan

5.1. Zeichnerische Festsetzungen der Bebauungsplanurkunde



5.2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Wesentliche bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt, mit einer höchstzulässigen Überschreitung von 50% für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO.

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.

Es werden nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen zugelassen. Die Wohneinheiten (WE) werden auf maximal 2 WE begrenzt.

Die Traufhöhe wird mit maximal 6,50m und die Firsthöhe mit maximal 8,50m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigdecke der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Mittel der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe.

Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 15° bis 40° auszubilden. Es sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Auf Garagen und untergeordneten Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Erschließung

Die öffentliche Erschließung ist bereits gesichert.

Die nicht behandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten abflusswirksamen Flächen sind, soweit möglich, auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten bzw. einer Brauchwassernutzung zuzuführen. Die Notüberläufe aus den Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind an die öffentlichen Regenwassersysteme anzuschließen.

Begrünung:

Der hintere, dem Wald zugewandte Grundstücksbereich wird als Private Grünfläche festgesetzt.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen.

6. Natur- und Landschaftspotentiale

Boden/Versiegelung

Abzüglich der bereits vorhandenen Verkehrsflächen beträgt der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich 779 m². Bei einer maximal möglichen Versiegelung von 60% der Fläche (GRZ 0,4 + 50%) ergeben sich 467m² Gebäudeüberbauungen incl. Nebenanlagen, Stellplätze, Zuwegungen u.ä..

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Neubebauung ist von einer weitgehenden Umlagerung des anstehenden Bodens auszugehen.

Eine teilweise Entlastung der Bodenfunktionen erfolgt durch die Wiederbegrünung der zu bepflanzenden Gartenflächen.

Zum Schutz des Mutterbodens ist der bei Erdarbeiten anfallende Oberboden getrennt abzunehmen, seitlich zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Ein Bodengutachten liegt z.Z. nicht vor.

Über Altlastenverdachtsflächen liegen z.Z. keine Kenntnisse vor.

Wasser

Das von den zukünftig versiegelten Flächen abfließende Oberflächenwasser soll möglichst auf den Baugrundstücken zurückgehalten, zur Versickerung oder zur Brauchwassernutzung verwendet werden.

Klima, Lufthygiene

Aufgrund der Ausweisung lediglich eines Baugrundstücks sind durch die Umnutzung bioklimatisch, mikroklimatisch und lokalklimatisch keine besonderen Belastungen einzustellen.

Es ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung der gesamtklimatischen Situation des Untersuchungsraumes auszugehen.

Vorbelastungen sind durch die umgebende Bebauung bereits vorhanden, aber nur gering anzusetzen.

Landschaftsbild und Erholung

Die landschaftliche Situation wird durch die Ortsrandlage mit freistehenden Einfamilienhäusern im Übergang zu den großflächigen Waldbeständen des Pfälzer Waldes geprägt.

Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die vorhandenen Grundbelastungen sind auf die allgemeine Siedlungstätigkeit zurückzuführen. Darüber hinausgehende besondere Belastungen sind nicht erkennbar. Aufgrund des bereits für eine bauliche Nutzung umgestalteten Geländes ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes von einer geringen bis mittleren Bedeutung auszugehen.

7. Eingriffsregelung

Nach §1a Abs. 3 BauGB sind „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) ... in der Abwägung nach §1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebiets und der Bebauung mit lediglich einem freistehendem Einfamilienhaus ist im Kontext mit den umgebenden, großflächigen Wald- und Waldrandzonen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugehen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung Vorstudie ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht herleitbar.

Grundlage der nachfolgenden Bilanzierungen bilden die Planfestsetzungen der 2. Bebauungsplan-Änderung aus dem Jahre 1985 und die beabsichtigten Festsetzungen der jetzt durchzuführenden 3. Bebauungsplan-Änderung.

2. Bebauungsplan-Änderung

Der Änderungsbereich beinhaltet in der vormaligen Fassung lediglich 2 zeichnerische Festsetzungen:

1.) Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG),	Flächengröße	1.418 m ²
2.) Grünfläche: Verkehrsgrün (§9 Abs.1 Nr. 8 BBauG),	Flächengröße	322 m ²
Summe		1.740 m ²

3. Bebauungsplan-Änderung - Neufassung

1.) Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB),	Flächengröße	731 m ²
2.) Private Grünfläche (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB),	Flächengröße	230 m ²
3.) Allgemeines Wohngebiet (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB),	Flächengröße	779 m ²
Summe		1.740 m ²

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 mit einer Überschreitungsmöglichkeit von 50% für Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§19 Abs.4 BauNVO) festgesetzt, so dass hier eine maximale Versiegelung von 467 m² einzustellen wäre.

In der Gegenüberstellung ergibt sich somit eine Reduzierung der potentiell maximal möglichen Versiegelung von 220 m² (1418m² - 1.198m²) zugunsten der Neufassung.

Ein zusätzlicher landespflegerischer Ausgleich ist hinsichtlich der Versiegelungsanteile und bei Beachtung der nachfolgenden Festsetzungsvorschläge nicht erforderlich.

8. Landespflegerische Festsetzungsvorschläge

Zur Sicherstellung der in §1 Abs.6 Nr.7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden folgende Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan empfohlen:

Private Grünfläche

(§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Die Private Grünfläche ist als Waldrandzone auszubilden. Es ist Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. An der nördlichen Grenze zu den angrenzenden Waldbeständen ist eine Waldrandzone aus Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §88 Abs.6 LBauO)

1. Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus u.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Verwendung von Kultivaren dieser Arten ist statthaft.
2. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen oder Zufahrten sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.
3. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien wie z.B. Folie, Vlies, sind nur zur Anlage von ständig mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter o.ä. Materialschüttungen bedeckte Flächen, in der Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig.
- 4.. Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen,) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.
5. Auf dem Baugrundstück ist pro 150m² versiegelter Fläche ein Laub-(Obst)Baum anzupflanzen. Es sind vorzugsweise Bäume aus u.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Verwendung von kleinkronigen Kultivaren ist statthaft.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Alle Pflanzungen sind spätestens im 1. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

9. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan dient der Sicherung eines geordneten Siedlungsabschlusses sowie der Bereitstellung von Wohnbauland am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Schafhof der Gemeinde Elmstein.

Geplant ist lediglich die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses auf anthropogen bereits vorbelasteter Parzelle.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Potentialabschätzung) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht herleitbar.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebiets und im Kontext mit den umgebenden, großflächigen Wald- und Waldrandzonen ist bei Umsetzung der landespflegerischen Festsetzungsvorschläge von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugehen.

Eine zusätzliche, externe Ausgleichserfordernis ist nicht einzustellen, zumal die Änderung eine Reduzierung der vormals potentiell möglichen Versiegelung bewirkt.

Anhang

Pflanzliste

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume einschließlich Schalenobst	

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm Heister, Höhe 150-200 cm
Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Wildkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. Höhe: 60 - 100 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball